

# SGB II R 23.3

## Einmalige Bedarfe

1. Abgrenzung
    - 1.1 Abgrenzung zum SGB II
    - 1.2 Abgrenzung zur Regelleistung
    - 1.3 Abgrenzung zum ausbildungsgeprägten Bedarf von Auszubildenden
  2. Bedarfszuordnung
    - 2.1 "Einmaliger" und "laufender" Bedarf
      - 2.1.1 Ersatzbeschaffungsbedarf
      - 2.1.2 Erstbeschaffungsbedarf
  3. Pauschalierung (Abs. 3)
  4. Pauschalbeträge
    - 4.1 Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
    - 4.2 Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
      - 4.2.1 Bekleidung
      - 4.2.2 Schwangerschaft
      - 4.2.3 Geburt
  5. Art der Leistung
  6. Klassenfahrten
  7. Nicht laufend Betreute (Abs. 2)
    - 7.1 Überschneidung von Anrechnungszeiten bei mehrmaligem Bedarf
  8. Vordrucke  
Anlage
- 

### 1. Abgrenzung

#### 1.1 Abgrenzung zum SGB II

Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt einschl. einmalige Bedarfe). Von daher wird nachfolgend immer vorausgesetzt, dass die Antragsteller leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind.

#### 1.2 Abgrenzung zur Regelleistung

Der Bedarf des Leistungsberechtigten nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII](#) kann auch von der Regelleistung nach [§ 28 SGB XII](#) umfasst sein.

Zur Vermeidung von Doppelleistungen und um sicherzustellen, dass ein "einmaliger" Bedarf nicht mit dem Regelsatz (ggf. Mehrbedarfszuschlag) gedeckt werden muss, ist darauf zu achten, dass die Bedarfe möglichst trennscharf voneinander abgegrenzt werden.

#### 1.3 Abgrenzung zum ausbildungsgeprägten Bedarf von Auszubildenden

## Grundsatz:

Nach § 7 Abs. 5 SGB II/§ 22 SGB XII haben Auszubildende, die dem Grunde nach förderungsfähig nach BAB/Bafög sind, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahme siehe § 7 Abs. 6 SGB II bzw. § 22 Abs. 2 SGB XII).

Der Ausschluss von Leistungen gilt jedoch nur für Bedarfe, die ausschließlich ausbildungsbezogen sind. Bedarfe sind nicht ausbildungsbezogen, wenn sie von der Ausbildungssituation unabhängig sind und mit der Ausbildung üblicherweise in keinem Zusammenhang stehen. Hierzu zählen besondere, in der Person des Auszubildenden liegende Umstände wie Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung und Kinderpflege. Derartige Bedarfslagen sind nicht ausbildungsbezogen und werden daher auch nicht vom Leistungsausschluss des SGB II/SGB XII erfasst.

Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgegenstände sind dagegen ausbildungsgeprägter Bedarf und daher Auszubildenden grundsätzlich nicht zu gewähren, da es sich hier geradezu um einen typischen Lebenssachverhalt handelt, der im Zusammenhang mit Ausbildung auftritt (z. B. Verlassen des Elternhauses wegen Aufnahme eines Studiums).

Erstausstattung bei Geburt sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sind Bedarfe des jeweiligen Kindes und unterliegen allein deshalb schon nicht dem Leistungsausschluss für Auszubildende.

## **2. Bedarfszuordnung**

### **2.1 "Einmaliger" und "laufender" Bedarf**

Ein so genannter "einmaliger" Bedarf eines Leistungsberechtigten kann nicht nur einmal im Leben auftreten, sondern ist dadurch gekennzeichnet, dass er "nicht regelmäßig wiederkehrend" entsteht. Ein wiederkehrender Bedarf, der regelmäßig wiederkehrt, ist als "laufender" Bedarf zu bezeichnen. Nach welcher Norm der Bedarf zu decken ist, richtet sich danach, ob es sich um einen **Ersatzbeschaffungsbedarf** oder um einen **Erstbeschaffungsbedarf** handelt.

#### **2.1.1 Ersatzbeschaffungsbedarf**

Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfsgegenstände sind von der Regelleistung (§ 28 SGB XII) umfasst und daher grundsätzlich aus dem Regelsatz zu bestreiten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Leistungsberechtigte um die begrenzte Lebensdauer ihrer Gebrauchsgegenstände wissen und daher - aus dem Regelsatz - entsprechende Rücklagen für Ersatzbeschaffung bzw. Instandsetzung bilden.

Dieser "Rücklagebedarf" ist regelmäßig wiederkehrend und im Regelsatz wie folgt berücksichtigt (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe -EVS- 2003):

	<b>mtl. im Regelsatz vorgesehener Rücklagebetrag für</b>	
<b>Regelsatz</b>	<b>Bekleidung einschl. Schuhe (einschl. Änderungs-, Reparatur- u. Reinigungskosten)</b>	<b>Möbel, Geräte und Ausrüstung f. d. Haushalt (einschl. Reparatur-, Lieferungs- und Installationskosten)</b>

359 Euro (100 %)	35,64 Euro	25,65 Euro
**323 Euro (90 %)	32,08 Euro	23,09 Euro
287 Euro (80 %)	28,51 Euro	20,52 Euro
251 Euro (70 %)	24,95 Euro	17,96 Euro
215 Euro (60 %)	21,38 Euro	15,39 Euro

\*\* analog der Regelung des [§ 20 Abs. 3 SGB II](#) zum Mischregelsatz

Der Leistungsberechtigte ist nach einer Ansparphase (pflichtgemäße Rücklagenbildung) in der Lage, seinen Ersatzbeschaffungsbedarf aus der Rücklage zu decken.

Leistungsberechtigte mit kurzer Ansparphase oder mit Bedarfe, die die zugemutete Rücklage übersteigen, sind nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden. Außergewöhnliche Abnutzungen und andere atypischen Umstände sind zu berücksichtigen (z.B. Vernichtung des Hausrates durch Feuer, Wasser oder vergleichbare Ereignisse wie Diebstahl, Vandalismus oder Unfall). In diesen Fällen ist auf die kurzfristige, vor allem unvorhersehbar eintretende Veränderung abzustellen, bei denen der Leistungsempfänger vorher keine Möglichkeit hatte, quasi planbar aus der Regelleistung hierfür Rücklagen zu bilden. Wachstumsschübe und Gewichtsschwankungen sind dagegen planbare bzw. vorhersehbare Ereignisse, die über einen gewissen Zeitraum eintreten.

Eine ergänzende Darlehengewährung richtet sich nach [§ 37 SGB XII](#) (siehe [SGB XII R 37](#)).

Ob die Bewilligung eines Darlehns nach [§ 37 SGB XII](#) in Betracht kommen kann, ist von Amts wegen zu prüfen und zu bescheiden. Auf das Antragserfordernis kann nur dann abgestellt werden, wenn der Hilfesuchende in Kenntnis der Darlehnsmöglichkeit hiervon keinen Gebrauch macht.

### 2.1.2 Erstbeschaffungsbedarf

Ein "Erstbeschaffungsbedarf" i. S. d. [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII](#) ist ein "einmaliger" Bedarf, der nicht regelmäßig wiederkehrend notwendig ist.

Ein Erstbeschaffungsbedarf liegt vor, wenn die zu beschaffenden Bedarfsgegenstände bisher nicht im Eigentum des Leistungsberechtigten sind.

Dieser Bedarf entsteht nicht nur, wenn erstmals ein eigener Haushalt gegründet wird, sondern kann entstehen

- wenn der Gegenstand bisher in einer ansonsten eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden war.
- wenn der Gegenstand bisher nachweislich leihweise zur Verfügung gestellt wurde oder
- im Eigentum des bisherigen Vermieters stand und z.B. im Mietvertrag aufgeführt ist (bei Voll- bzw. Teilmöblierung),

- wenn der Hilfebegehrende bisher freiwillig auf einen für die geordnete Haushaltsführung unerlässlichen Gegenstand verzichtet hat und nunmehr Umstände eingetreten sind, die Veranlassung geben, diesen Gegenstand anzuschaffen,
- wenn bisher Obdachlose oder Haftentlassene eine neue Wohnung beziehen,
- bei Auszug aus einer städt. Notunterkunft,
- wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände durch einen vom Sozialleistungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. Unbrauchbarkeit im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn die Ausstattungsgegenstände weiterhin funktionsfähig sind, lediglich nicht mehr gefallen, diese nicht optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin - auch ohne Umzug - hätten ersetzt werden müssen.
- bei Neubegründung eines Haushalts nach einer Trennung oder Scheidung

### 3. Pauschalierung (Abs. 3)

Die einmaligen Bedarfe nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden grundsätzlich durch Pauschalbeträge gedeckt. Die Pauschalen wurden durch örtliche Preisermittlungen in Essener Fachgeschäften und aus vorliegenden Erfahrungswerten gebildet.

Sie berücksichtigen typische Bedarfslagen und sind, wenn atypische Bedarfe bestehen, sowohl nach oben (Zusatzbedarf, z.B. Übergröße etc.) als auch nach unten anzupassen (Minderbedarf, weil bestimmte Gegenstände vorhanden sind z. B. teilmöblierte Wohnung etc.).

Daher stellen Pauschalen immer nur ein Angebot dar. Abweichungen sind eingehend zu begründen.

### 4. Pauschalbeträge

Die den Pauschalen zugrunde liegenden Einzelpositionen sind der Anlage zu entnehmen.

#### 4.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Pauschale beträgt für

Alleinstehende	1.700 Euro
die Partnerin, den Partner und Personen in Haushaltsgemeinschaft zusätzlich	200 Euro
ein Kind (aber: Neugeborene siehe Ziff. 4.2.3)	400 Euro

Vorhandener Hausrat ist in Abzug zu bringen (siehe Tabelle in der Anlage).

Notwendige Transport-, Anschluss- und Aufbaukosten sind zusätzlich zu übernehmen.

#### 4.2 Erstausrüstungen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt

##### 4.2.1 Bekleidung

Die Pauschale beträgt je Person (Neugeborene siehe Ziff. 4.2.3) **400 Euro**

#### **4.2.2 Schwangerschaft**

Pauschalbetrag 210 Euro –Auszahlung nach 12. Schwangerschaftswoche

#### **4.2.3 Geburt**

Pauschale für Bekleidung und Hausrat pro Säugling **550 Euro**

Dieser Betrag beinhaltet

Säuglingsbekleidung	130 Euro
Kinderwagen (gebraucht)	150 Euro
Kinderbett (komplett)	100 Euro
Bettzeug (komplett)	40 Euro
Kleiderschrank (2 türig)	70 Euro
Tisch mit Wickelaufgabe	30 Euro
Hochstuhl	30 Euro

Die Pauschale kann ab der 22. Schwangerschaftswoche gewährt werden.

Vorhandene Ausstattungsgegenstände sind von der Pauschale abzuziehen. Dies ist grundsätzlich näher zu prüfen, wenn bereits ein Kleinkind (unter 3 Jahre) in der Familie vorhanden ist.

### **5. Art der Leistung**

In der Regel erfolgt die Auszahlung bargeldlos. In begründeten Einzelfällen ist die Auszahlung durch einen Bestellschein vorzunehmen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht gesichert ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Auszahlung der Pauschale ist in geeigneten Fällen in Raten vorzunehmen, wobei weitere Zahlungen jeweils erst nach Einreichung entsprechender Kaufbelege erfolgen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Scheckzahlung möglich.

### **6. Klassenfahrten**

Nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.3.97 - sind Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen.

Die Schulen entscheiden über die Durchführung entsprechender Maßnahmen in eigener Verantwortung, d.h. die Schulkonferenz legt den Rahmen einschl. Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Weitere Vorgabe ist, dass die Kostenobergrenze möglichst niedrig zu halten ist, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Nach diesen Vorgaben liegen Art und Anzahl der Schulveranstaltungen weitestgehend im pflichtgemäßen Ermessen und Engagement des jeweiligen Lehrpersonals.

Der Schulunterricht findet je nach Organisationsform der Schule im Klassenverband oder Kursverband statt. Der Kursverband wird nach freiwilligen Neigungs-, Pflicht- und Leistungsfächern eingeteilt. Entsprechend können auch die Schulwanderungen und Schulfahrten ausgerichtet werden.

Einmalige Beihilfen werden nur für mehrtägige Klassenfahrten auf Antrag gewährt.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule gem. Vordruck 5021\_SGB XII\_31\_3 beizufügen. Sämtliche dort vorgegebenen Kriterien müssen erfüllt sein.

Ist dies nicht der Fall, ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Würdigung der Gründe zu treffen.

Mit dem Einverständnis der/des Sorgeberechtigten ist der bewilligte Betrag direkt an die Schule zu überweisen.

## **7. Nicht laufend Betreute (Abs. 2)**

Anträge auf einmalige Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 von nicht laufend betreuten Leistungsberechtigten sind zu gewähren, soweit sie den notwendigen Bedarf für die beantragte Leistung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Die Eigenanteils-Heranziehung ist als Kann-Leistung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden und richten sich nach der Höhe des Einkommens und des notwendigen Bedarfs und deren Verhältnis zueinander und den Besonderheiten des Einzelfalles.

### **Grundsätzlich gilt:**

Das den Lebensunterhaltsbedarf übersteigende Einkommen wird ab Bewilligungsmonat in vierfacher Höhe als Eigenanteil angerechnet. Abweichungen sind zu begründen.

### **7.1 Überschneidung von Anrechnungszeiten bei mehrmaligem Bedarf**

Eine bereits berücksichtigte Eigenbeteiligung ist bei einem weiteren Hilfebedarf für den gleichen Zeitraum nicht in Anrechnung zu bringen!

#### **Beispiel:**

Bereinigtes Einkommen 600,00 Euro

#### **Antrag auf Schwangerschaftskleidung** (Bewilligungsmonat Juli)

**210,00 Euro**

Regelsatz	345,00 Euro
+ Unterkunftskosten + Heizkosten	<u>214,00 Euro</u>
Bedarfssatz	559,00 Euro
Bereinigtes Einkommen	<u>600,00 Euro</u>
Einkommensüberhang	41,00 Euro

#### **Eigenbeteiligung:**

Juli-Okt. (4 Monate = 41,00 Euro x 4)	<u>./ 164,00 Euro</u>
Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung	46,00 Euro

**Antrag anlässlich der Geburt**  
(Bewilligungsmonat Okt.)

**550,00 Euro**

**Eigenbeteiligung:**

Oktober bis Januar (4 Monate = 41,00 Euro x 4) 164,00 Euro

**aber:**

Der Okt. - Überhang wurde bereits eingesetzt - 41,00 Euro

Eigenanteil daher nur 123,00 Euro - 123,00 Euro

Beihilfe: **427,00 Euro**

**Anlage**

<b>Einpersonenhaushalt (notwendigste Ausstattung)</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Küchenartikel:</b>		
E-Herd	200,00	
Kühlschrank	170,00	
Waschmaschine	250,00	
Tisch	30,00	
2 Stühle	30,00	
Schrank	70,00	
Spüle	60,00	
Diverses (z.B. Bestecke, Töpfe, Geschirr, Pfannen, Handfeger, Kehrblech, Besen, Wecker, Föhn, Bügeleisen, Werkzeug etc.)	140,00	
Deckenleuchte	10,00	
<i>Summe:</i>		960,00
<b>Wohnzimmerartikel:</b>		
Sitzgarnitur (3/2/1).	100,00	
Tisch	20,00	
Schrank/Regal	100,00	
Deckenleuchte	10,00	
Fernseher	75,00	
<i>Summe:</i>		305,00
<b>Schlafzimmerartikel:</b>		
Bett (komplett)	100,00	
Schränke	75,00	
Oberbett	20,00	
Kissen	10,00	
2 Garn. Bettwäsche einschl. Bettlaken	30,00	
Deckenleuchte	10,00	
<i>Summe:</i>		245,00
<b>Flur:</b>		

Garderobe	5,00	
Spiegel	10,00	
Schuhaufbewahrung	10,00	
Deckenleuchte	10,00	
<i>Summe:</i>		35,00
<b>Bad:</b>		
Spiegel mit Aufbewahrung	20,00	
<i>Summe:</i>		20,00
<b>Sonstiges:</b>		
Fensterdeko (komplett) einschl. Rollo im Schlafzimmer	100,00	
<i>Summe:</i>		100,00
<b>Gesamtsumme der Pauschale</b>		1665,00
<b>Gesamtsumme der Pauschale (aufgerundet)</b>		<b>1700,00</b>

<b>Ergänzung der Erstaustattungspauschale für den Partner/für die Partnerin: (notwendigste Ausstattung)</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Küchenartikel:</b>		
1 Stuhl	15,00	
<i>Summe:</i>		15,00
<b>Wohnzimmerartikel:</b>		
<i>Summe:</i>		0,00
<b>Schlafzimmerartikel:</b>		
Bett (komplett)	50,00	
Schrankergänzung	50,00	
Oberbett	20,00	
Kissen	10,00	
2 Garn. Bettwäsche einschl. Bettlaken	30,00	
<i>Summe:</i>		160,00
<b>Gesamtsumme der Ergänzungspauschale f.d. Partn.</b>		175,00
<b>Gesamtsumme der Ergänzungspauschale f.d. Partn. (aufgerundet)</b>		<b>200,00</b>

<b>Ausstattung für Kinderzimmer (notwendigste Ausstattung)</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Küchenartikel:</b>		
1 Stuhl	15,00	
Diverses (z.B. Besteck, Geschirr etc.)	5,00	
<i>Summe:</i>		20,00
<b>Kinderzimmermöbel:</b>		
Bett (komplett)	160,00	



Schrank	75,00	
Schreibtisch	40,00	
Drehstuhl	40,00	
Regal	25,00	
Deckenleuchte	10,00	
Fensterdeko	30,00	
<i>Summe:</i>		380,00
<b>Gesamtsumme der Pauschale</b>		<b>400,00</b>